

Antibiotika-Datenbank

Die Halter von Masttieren (Rinder, Schweine, Hähnchen und Puten) sind seit dem 01.07.2014 verpflichtet, Tierzahlen und eingesetzte Antibiotikaaanwendungen halbjährlich zu melden. Ziel ist es durch entsprechende Maßnahmen den Antibiotikaeinsatz zu minimieren.

1. Bin ich mitteilungspflichtig?

Mitteilungspflichtig ist jeder Betrieb, der im Durchschnitt eines Kalenderhalbjahres mehr als

- 20 Mastkälber bis 8 Monate
- 20 Mastrinder ab 8 Monate
- 250 Ferkel bis 30 kg (+/- 5 kg)
- 250 Mastschweine ab 30 kg
- 1.000 Mastputen
- 10.000 Masthühner

hält.

Jede Nutzungsart ist einzeln zu betrachten und einzeln in der Datenbank an zu melden.

Grundsätzlich besteht bei Schweinen und Rinder die Mitteilungspflicht ab dem Absetzen vom Muttertier bzw. bei Puten und Hühnern ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens.

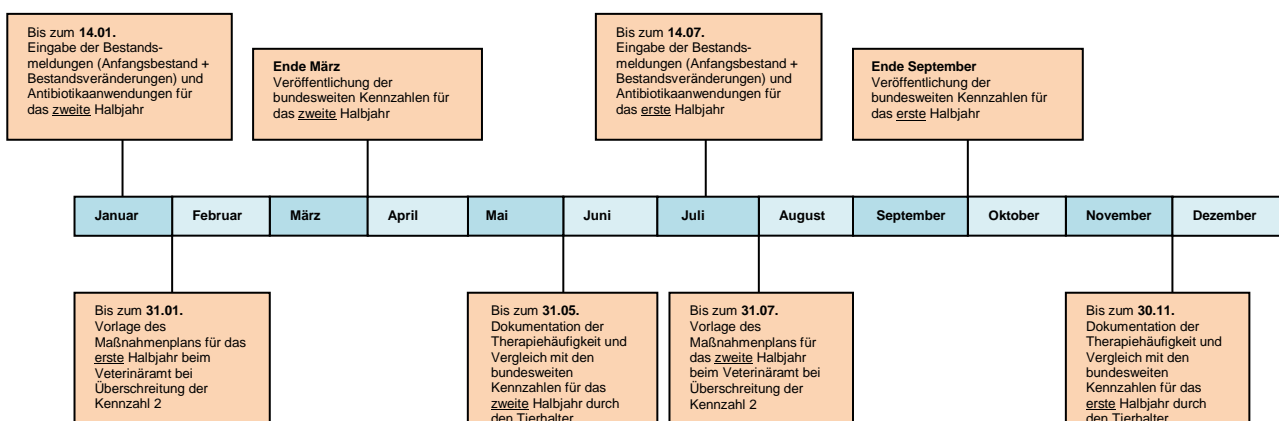
Bei den Schweinen dient die Grenze von 30 kg der Trennung von Aufzucht und Mast.

Hilfreich für die Einschätzung der Mitteilungspflicht im Rinderbereich ist das Bestandsregister in der Rinderdatenbank. Dort zeigt die Datenbank den genauen Durchschnittsbestand für ein Halbjahr an.

Besonderheit bei Milchviehbetrieben:

Bei Milchviehbetrieben gelten die männlich abgesetzten Kälber, die älter als 4 Wochen alt sind, als Mastkälber.

2. Was muss ich bis wann in der Antibiotika-Datenbank melden?



erstes Halbjahr	Zeitraum 01.01. – 30.06.
01.01.	Eintragung der mitteilungspflichtigen Nutzungsarten
bis zum 14.07.	Eingabe der Bestandsmeldungen (Anfangsbestand zum 01.01. und Bestandsveränderungen – alle Zu- und Abgänge) und Eingabe der Antibiotikaanwendungen
Ende September	Veröffentlichung der bundesweiten Kennzahlen und Mitteilung der betrieblichen halbjährlichen Therapiehäufigkeit an den Tierhalter (TAM-Profil – schriftliche Mitteilung)
bis zum 30.11.	Dokumentation der Therapiehäufigkeit und Vergleich mit den bundesweiten Kennzahlen durch den Tierhalter
bis zum 31.01. des Folgejahres	Vorlage des Maßnahmenplans bei Überschreitung der Kennzahl 2 beim Veterinäramt Coesfeld

zweites Halbjahr	Zeitraum 01.07. – 31.12.
01.07.	Eintragung der mitteilungspflichtigen Nutzungsarten
bis zum 14.01. des Folgejahres	Eingabe der Bestandsmeldungen (Anfangsbestand zum 01.07. und Bestandsveränderungen – alle Zu- und Abgänge) und Eingabe der Antibiotikaanwendungen
Ende März des Folgejahres	Veröffentlichung der bundesweiten Kennzahlen und Mitteilung der betrieblichen halbjährlichen Therapiehäufigkeit an den Tierhalter (TAM-Profil – schriftliche Mitteilung)
bis zum 31.05. des Folgejahres	Dokumentation der Therapiehäufigkeit und Vergleich mit den bundesweiten Kennzahlen durch den Tierhalter
bis zum 31.07. des Folgejahres	Vorlage des Maßnahmenplans bei Überschreitung der Kennzahl 2 beim Veterinäramt Coesfeld

Nutzungsart:

Die Nutzungsart muss spätestens 14 Tage nach Beginn der Tierhaltung erfasst werden.

Arzneimittelanwendungen und Bestandsmeldungen:

Die Arzneimittelanwendungen und Tierzahlen müssen spätestens bis zum 14. Januar (für das zweite Halbjahr) bzw. bis zum 14. Juli (für das erste Halbjahr) gemeldet werden.

Haben Sie keine Antibiotika im Halbjahr angewendet, so empfiehlt es sich, eine „Nullmeldung“ ebenso bis zu den o.g. Daten zu erfassen.

Schriftliche Tierhalter-Versicherung:

Werden Ihre Arzneimittelanwendungen auf der Grundlage von Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebelegen gemeldet, so müssen Sie nach Ablauf des jeweiligen Halbjahres gegenüber der Behörde (hier: LANUV) schriftlich versichern, dass Sie sich an die Behandlungsanweisung des Tierarztes gehalten haben und nicht davon abgewichen sind. Den benötigten Vordruck finden Sie in der Antibiotika-Datenbank in HIT unter dem Menüpunkt „Hinweise zur Tierhalter-Versicherung“ oder unter www.lanuv.nrw.de.

3. Wie kann ich mitteilen?

Alle notwendigen Daten können *selbst* elektronisch in der Antibiotika-Datenbank erfasst werden.

Die vorgeschriebenen Daten können auch *schriftlich* an die vom LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) beauftragte Firma

AFC Public Services GmbH
Dottendorfer Str. 82
53129 Bonn

Tel.: 0228/98 57 9-85

Fax: 0228/97 27 5-100
0228/97 27 5-101
0228/97 27 5-102

E-Mail: info@afc.net
regionalstelle@afc.net

erfolgen. Die schriftlichen Mitteilungen sind jedoch gebührenpflichtig. Alle benötigten Formulare können auch unter www.lanuv.nrw.de heruntergeladen werden.

Des Weiteren sind die Mitteilungen auch *durch Dritte* (z.B. Hoftierarzt/QS) möglich. Der Dritte muss durch die Eingabe der Tierhalter-Erklärung in der Antibiotika-Datenbank elektronisch bevollmächtigt werden, um entsprechende Angaben machen zu können.

Bei der Eingabe der Tierhalter-Erklärung bezüglich Dritter achten Sie bitte unter dem Punkt „Arzneimittel Eingabe“ darauf, dass Sie entweder den Punkt

- „nur Anwendung von Arzneimitteln durch Dritten erlaubt“ oder
- „von AuA (Anwendung und Abgabe) durch Dritten erlaubt“

ankreuzen, da die gemeldeten Arzneimittelanwendungen ansonsten nicht für die Behörde sichtbar sind.

⚠ Abruf von Daten ohne Einschränkung bezüglich Herkunft

Arzneimittel Eingabe: Keine Eintragung für **Abgabe und Anwendung von Arzneimittel** durch den Dritten
 Eintragung durch Dritten erlaubt, diese sind aber nicht als AMG-Mitteilung für die Behörde bestimmt (nur die Meldungen des Halters sind AMG-relevant)
 nur Anwendung von Arzneimittel (gemäß Bestandsbuch) durch Dritten erlaubt, Daten als AMG-Mitteilung für die Behörde bestimmt (ggf. zusätzliche Meldungen des Halters sind nicht relevant)
 von AuA (**Anwendung und Abgabe**) durch Dritten erlaubt, Daten als AMG-Mitteilung für die Behörde bestimmt (ggf. zusätzliche Meldungen des Halters sind nicht relevant)

Abruf: Kein Abruf von Arzneimitteldaten (außer die vom Dritten selbst gemeldet wurden)
 Abruf von Daten, die sich auf diesen Dritten beziehen
 Abruf von Daten ohne Einschränkung bezüglich Herkunft

Der Tierhalter ist auch bei einer Meldung durch Dritte für die vollständige, korrekte und fristgerechte Mitteilung an die Antibiotika-Datenbank verantwortlich. Auch dann, wenn er einen Dritten (Tierarzt o.ä.) beauftragt hat, die Meldungen für ihn zu tätigen.

4. Was ist die betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit und die bundesweiten Kennzahlen?

Sobald alle Daten nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres in der Antibiotika-Datenbank vorliegen, erfolgt automatisch die Berechnung der halbjährlichen Therapiehäufigkeit für jeden Betrieb. Im Anschluss daran werden die bundesweiten Kennzahlen 1 und 2 ermittelt.

Die betriebsindividuelle Therapiehäufigkeit gibt an, an wie vielen Tagen des Halbjahres ein Tier in einem Bestand im Durchschnitt mit einem antibiotischen Wirkstoff behandelt wurde.

Therapiehäufigkeit = $\frac{\text{Summe der behandelten Tiere} \times \text{Anzahl der Behandlungstage}}{\text{Durchschnittliche Anzahl gehaltener Tiere pro Halbjahr}}$

Was ist die bundesweite Kennzahl 1?

Die Kennzahl 1 ist der Wert, unter dem 50 % aller erfassten halbjährlichen Therapiehäufigkeiten liegen.

Was ist die bundesweite Kennzahl 2?

Die Kennzahl 2 ist der Wert, unter dem 75 % aller erfassten halbjährlichen Therapiehäufigkeiten liegen.

5. Wie erfahre ich meine betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit?

Die betrieblichen halbjährlichen Therapiehäufigkeiten können Ende Februar (für das II. Kalenderhalbjahr eines Jahres) bzw. Ende August (für das I. Kalenderhalbjahr eines Jahres) in der Antibiotika-Datenbank eingesehen werden.

Aus allen ermittelten Therapiehäufigkeiten werden vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die bundesweiten Kennzahlen 1 und 2 berechnet und Ende März (für das II. Kalenderhalbjahr eines Jahres) bzw. Ende September (für das I. Kalenderhalbjahr eines Jahres) veröffentlicht.

Es bestehen zwei Möglichkeiten, die betriebsindividuelle halbjährliche Therapiehäufigkeit mitgeteilt zu bekommen. Zum einen schriftlich (gebührenpflichtig) durch das Veterinäramt des Kreises oder durch den selbständigen Onlineabruf (gebührenfrei).

Um festzulegen, in welcher Form Sie die Therapiehäufigkeit mitgeteilt bekommen möchten, erfassen Sie in der Antibiotika-Datenbank Ihr persönliches TAM-Profil. Dieses finden Sie in der Antibiotika-Datenbank unter dem Menüpunkt „Eingabe TAM-Profil“.

Wenn Sie dort „schriftlich“ oder „keine Angaben bzw. Widerruf der Angabe zur Benachrichtigungsform“ auswählen oder gar keine Angaben machen, so erhalten Sie nach Veröffentlichung der Therapiehäufigkeiten eine gebührenpflichtige Mitteilung über Ihre betriebsindividuelle Therapiehäufigkeit für jede Nutzungsart.

Entscheiden Sie sich für den gebührenfreien Onlineabruf, so müssen Sie halbjährlich selbständig Ihre betriebsindividuelle Therapiehäufigkeit unter dem Menüpunkt „Therapiehäufigkeiten, Kennzahlen, TAM-Vorgänge“ einsehen und mit den bundesweiten Kennzahlen vergleichen.

6. Muss ich einen Maßnahmenplan einreichen und wenn ja, bis wann?

Nach Mitteilung der betriebsindividuellen halbjährlichen Therapiehäufigkeit vergleichen Sie diese mit den bundesweiten Kennzahlen und stellen so fest, ob Ihre Therapiehäufigkeit unter Kennzahl 1, zwischen den Kennzahlen 1 und 2 oder über der Kennzahl 2 liegt.

Vorgehensweise:

Therapiehäufigkeit liegt **unter** der Kennzahl 1:

Sie brauchen nichts zu unternehmen. Alles ist im „grünen“ Bereich.

Beispiel:

Bundesweite Kennzahl 1 = 3,490

Bundesweite Kennzahl 2 = 13,570

Betriebliche individuelle Therapiehäufigkeit: 2,325

Therapiehäufigkeit liegt **zwischen** den Kennzahlen 1 und 2:

Sie müssen mit Ihrem Tierarzt prüfen, ob Sie den Antibiotikaeinsatz in Ihrem Betrieb verringern können. Ihr Antibiotikaverbrauch liegt im „gelben“ Bereich (Warnung). Es ist kein schriftlicher Plan beim Veterinäramt einzureichen.

Beispiel:

Bundesweite Kennzahl 1 = 3,490

Bundesweite Kennzahl 2 = 13,570

Betriebliche individuelle Therapiehäufigkeit: 7,623

Therapiehäufigkeit liegt **über** der Kennzahl 2:

Ihr Antibiotikaverbrauch liegt im „roten“ Bereich. Sie müssen sich von Ihrem Tierarzt beraten lassen und einen schriftlichen Maßnahmenplan erstellen. Der Maßnahmenplan soll aufzeigen, wie der Antibiotikaeinsatz in Ihrem Betrieb verringert werden kann. Der Maßnahmenplan muss **spätestens bis zum 31.01.** (für das I. Kalenderhalbjahr eines Jahres) **bzw. bis zum 31.07.** (für das II. Kalenderhalbjahr eines Jahres) beim Veterinäramt des Kreises Coesfeld eingereicht werden.

Beispiel:

Bundesweite Kennzahl 1 = 3,490

Bundesweite Kennzahl 2 = 13,570

Betriebliche individuelle Therapiehäufigkeit: 18,792

7. Welchen Inhalt muss der Maßnahmenplan enthalten?

Der Maßnahmenplan muss möglichst detaillierte Angaben zum Betrieb und dem Krankheitsursachen enthalten, um das zustande kommen der betrieblichen Therapiehäufigkeit und die Situation auf dem Betrieb beurteilen zu können.

Der Maßnahmenplan hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. Angaben zum Betrieb hinsichtlich:
 - des Systems des Zu- und Verkaufs der Tiere
 - der Hygiene
 - der Fütterung einschließlich der Wasserversorgung
 - der Art und Weise der Mast einschließlich der Mastdauer
 - der Ausstattung, Einrichtung und Besatzdichte der Ställe
 - des Namens und der Anschrift des behandelnden Tierarztes
 - der Art und Weise der Verabreichung von Arzneimitteln
2. Die mutmaßlichen Gründe, die zu der Überschreitung der Kennzahl 2 geführt haben könnten, Angaben zum Krankheitsgeschehen (Diagnostik, Befunde, Tierverluste, Prophylaxeprogramme)
3. Einzelheiten der beabsichtigten Maßnahmen, mit denen eine Verringerung der Behandlung mit Arzneimitteln bewirkt werden soll
4. Der Zeitraum, in dem die Maßnahmen umgesetzt werden sollen
5. Das Ergebnis der tierärztlichen Beratung

Einen Vordruck für den einzureichenden Maßnahmenplan finden Sie unter www.tieraerztekammer-wl.de.

8. Welche Kosten kommen auf mich zu?

Die schriftliche Mitteilung der betrieblichen halbjährlichen Therapiehäufigkeit (Der Onlineabruf ist kostenlos)	10,00 Euro
Entgegennahme und Auswertung von Maßnahmenplänen entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW (AWerwGebO NRW)	je nach Zeit-/ Kontrollaufwand
Vor-Ort-Kontrollen (Maßnahmenpläne, Stichproben etc.)	je nach Zeitaufwand + Fahrtkostenpauschale
Schriftliche Mitteilung ans LANUV (schriftliche Versicherung, Meldung Nutzungsart, Meldung Antibiotika, Meldung Tierzahlen etc.)	Gebührenerhebung durch das LANUV

9. Was mache ich bei TAM-Vorgängen (Fehlermeldungen)?

(roter Hinweis auf der Startseite nach erfolgreicher Anmeldung)

12303 – Abgabe ohne Versicherung

Reichen Sie unverzüglich die schriftliche Tierhalter-Versicherung bei der vom LANUV beauftragten Firma AFC Public Services GmbH (siehe Punkt 3) ein.

12305 – Antibiotikamitteilung, aber kein Tierbestand gemeldet

12307 – Antibiotikamitteilung, aber kein passender Tierbestand

Sie haben Antibiotika angewandt, jedoch noch keinen Anfangsbestand und keine Bestandsveränderungen (Zu- und Abgänge) gemeldet. Holen Sie diese Meldungen unverzüglich unter dem Menüpunkt „Eingabe Tierbestand/Bestandsveränderungen“ nach.

12311 – Keine Angaben des Anfangsbestandes aber Meldung von

Bestandsveränderungen

Erfassen Sie unverzüglich den Anfangsbestand zum 01.01. bzw. 01.07. in der Antibiotika-Datenbank.

12306 – Zweifelhafte Meldung zu Arzneimitteleinsatz, mehr Tiere behandelt als im Bestand

Gleichen Sie die Eingaben der Antibiotikaanwendungen in der Antibiotika-Datenbank mit Ihrem Bestandsbuch oder den Anwendungs- und Abgabebelegen (AuA-Belegen) auf die Anzahl behandelter Tiere ab. Sollten die Angaben übereinstimmen, liegt der Fehler bei den Bestandsmeldungen. Gleichen Sie dann Ihr Bestandsregister mit der Meldeübersicht Tierbestand/Bestandsveränderungen ab. Beheben Sie die fehlerhaften Daten unverzüglich.

12301 – Zweifelhafte Meldung zu Bestandsveränderung, Bestand negativ

Überprüfen Sie Ihre Bestandsmeldungen (Ab- und Zugänge) auf ihre Richtigkeit. Evtl. fehlt der Anfangsbestand zum 01.01. bzw. 01.07. oder Sie haben versehentlich vergessen, die Zugänge zu melden. Holen Sie die fehlenden Meldungen unverzüglich nach.

12309 – Bestandsuntergrenze nicht überschritten, aber bei Nutzungsart mitteilungspflichtig eingetragen

Laut Ihren erfassten Bestandsdaten (Anfangsbestand und Bestandsveränderungen) sind Sie für das Halbjahr für eine Nutzungsart, bei der sie „mitteilungspflichtig“ gemeldet haben, nicht mitteilungspflichtig, da die Berechnung Ihres durchschnittlichen Tierbestandes die Bestandgrenze nicht überschreitet. Ändern Sie die Mitteilungspflicht unter „Eingabe Nutzungsart“ auf „nicht mitteilungspflichtig“ ab.

Sind Sie sich sicher, dass Sie für das Halbjahr mitteilungspflichtig sind, hat sich höchstwahrscheinlich bei Ihren Bestandsmeldungen ein Fehler eingeschlichen. Gleichen Sie in diesem Fall die Meldeübersicht Tierbestand/Bestandsveränderungen mit Ihrem Bestandsregister ab.

12310 – Bestandsuntergrenze überschritten, damit mitteilungspflichtig, aber Nutzungsart nicht entsprechend eingetragen

Sie sind für eine Nutzungsart mitteilungspflichtig, für die Sie „nicht mitteilungspflichtig“ gemeldet haben. Ändern Sie die Mitteilungspflicht unter „Eingabe Nutzungsart“ auf „mitteilungspflichtig“ ab.

Benötigen Sie bei der Korrektur von TAM-Vorgängen Hilfe, wenden Sie sich gerne an uns.

10. Wie ist die Antibiotika-Datenbank aufgebaut?

Die Antibiotika-Datenbank wird unter www.hi-tier.de aufgerufen. Für den Zugang muss sich der Tierhalter mit seiner Registriernummer (VVVO-Nr.) und seiner PIN registrieren. Soweit noch keine Registriernummer bzw. keine PIN vorliegt, muss der Betrieb zunächst bei der Tierseuchenkasse angemeldet werden (www.tierseuchenkasse.nrw.de).

Soweit Sie sich bei der HIT Datenbank angemeldet haben, gelangen Sie durch Auswahl des Menüpunktes „Auswahlmenü Tierarzneimittel / Antibiotika (TAM)“ in die Antibiotika-Datenbank.

In der Antibiotika-Datenbank angelangt, befinden sich auf der linken Bildschirmseite die Eingabemöglichkeiten. Sobald Sie Eingaben getätigt haben, z.B. Nutzungsart, Tierbestände o.ä. können Sie diese gemeldeten Daten auf der rechten Bildschirmseite unter den entsprechenden Meldeübersichten abrufen.

Ansprechpartner

<i>Amtliche Tierärztin</i>	<i>Verwaltungsmitarbeiterinnen</i>
Frau Dr. Dieks Tel.: 02541/18-3926 Fax: 02541/18-3999 E-Mail: veterinaerdienst@kreis-coesfeld.de	Frau Schlüter Tel.: 02541/18-3813 Fax: 02541/18-3999 E-Mail: veterinaerdienst@kreis-coesfeld.de